

**Marktsatzung**  
**der Gemeinde Laer vom 18. Juli 1986**  
**in der Fassung des 1. Nachtrages vom 24. November 1987**

Präambel

Aufgrund des § 4 i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 2 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475) hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 12. November 1987 die 1. Nachtragssatzung zur Änderung der Marktsatzung vom 18. Juli 1986 beschlossen.

**§ 1**  
**Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Laer betreibt folgende Märkte als öffentliche Einrichtungen:
  - Wochenmarkt,
  - Jahrmärkte als Frühjahrskirmes im Ortsteil Laer und als Herbstkirmes im Ortsteil Holthausen sowie als Weihnachtsmarkt im Ortsteil Laer.
- (2) Die Marktsatzung gilt für die Markthändler, deren Personal und die Marktbesucher.
- (3) Der Gemeindedirektor - Ordnungsamt - übt die Aufsicht über die Märkte aus. Die Markthändler und deren Personal haben den Anordnungen der beauftragten Personen Folge zu leisten und sich auf Verlangen über Person und Wohnort auszuweisen sowie jede sachdienliche Auskunft zu geben. Außerdem haben sie auf Verlangen Zugang zu den gewerblichen Anlagen zu gewähren.

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 2**  
**Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte**

Die Märkte finden auf den von der Gemeinde Laer als örtliche Ordnungsbehörde bestimmten Flächen, an den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt.

**§ 3**  
**Teilnahmebestimmungen**

- (1) Zur Teilnahme an den Wochenmärkten ist jeder berechtigt, dessen Angebot Waren im Sinne des § 67 Abs. 1 GewO umfaßt.
- (2) Teilnahmeberechtigt an Jahrmärkten ist jeder, der Waren und/oder Dienstleistungen im Sinne des § 12 dieser Satzung anbietet.

#### **§ 4 Zulassung**

- (1) Teilnehmer bedürfen der Zulassung.
- (2) Die Zulassung zu Wochenmärkten ist in der Regel schriftlich unter Angabe des Warenkreises, der Art des Verkaufsstandes und der benötigten Platzgröße zu beantragen.
- (3) Die Zulassung zu Jahrmärkten ist in der Regel schriftlich spätestens 6 Wochen vor Beginn des Jahrmarktes zu beantragen. In dem Antrag ist anzugeben:
  - a) die ständige Anschrift des Bewerbers;
  - b) Art und Bezeichnung des Geschäftes sowie Angaben über Frontlänge, Höhe und Tiefe; für Vorbauten, Stützen, Dachüberstände und Markisen sind die zusätzlichen Maße anzugeben;
  - c) bei Verkaufsständen die zum Verkauf vorgesehenen Waren;
  - d) bei Schausstellung Angaben über die Art der Darbietungen;
  - e) bei Ausspielung Angaben über deren Gewinnsystem.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Gemeindedirektor im Rahmen des § 70 GewO; sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

#### **§ 5 Standplätze**

- (1) Die Standplätze werden durch Beauftragte der Gemeinde Laer zugewiesen.
- (2) Für die Benutzung der Standplätze wird ein Standgeld nach der Gebührensatzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Gemeinde Laer in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (3) Die Marktverwaltung ist berechtigt, den Marktplatz nach Warengattungen einzuteilen und von dieser Einteilung bei der Zuweisung von Standplätzen auszugehen.
- (4) Ein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Marktstandplatzes besteht nicht. Nach Möglichkeit sind den regelmäßigen Marktbeschickern dieselben Plätze zuzuweisen, soweit nicht marktbetriebliche Erfordernisse entgegenstehen.

## **§ 6 Widerruf der Zulassung**

- (1) Die nach § 4 erteilte Zulassung kann vom Gemeindedirektor widerrufen werden, wenn
  1. der Standplatz wiederholt nicht oder nur ungenügend benutzt wird;
  2. der Stellplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
  3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktsatzung verstoßen haben;
  4. ein Marktstandinhaber, der nach der Satzung für die Erhebung von Standgeldern der Gemeinde Laer fälligen Gebühren trotz Mahnung gem. § 19 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nicht entrichtet hat.
- (2) Wird die Zulassung widerrufen, kann der vom Gemeindedirektor beauftragte Bedienstete die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

## **§ 7 Verhalten auf den Märkten**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnung der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Die Marktstandinhaber haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Verkaufsstand und seine unmittelbare Umgebung reingehalten werden. Packmaterial sowie Waren- und sonstige Abfälle (verdorbene Früchte, Papier, Stroh usw.) sind in eigenen geeigneten Behältnissen zu sammeln und wieder mitzunehmen.
- (4) Das Umherziehen mit Waren auf dem Marktplatz ist nicht gestattet. Die Marktinhaber sind nicht berechtigt, ihren Stand zu wechseln oder anderen zu überlassen.
- (5) Die Standplatzinhaber haben an ihren Ständen bzw. Fahrgeschäften eine gut sichtbare Tafel mit ausgeschriebenem Vor- und Zunamen sowie ihren Heimatstandort und ihre genaue Anschrift anzubringen.
- (6) Es ist verboten, Hunde - ausgenommen Blindenhunde - auf dem Marktplatz mitzubringen oder dort umherlaufen zu lassen.

## **§ 8 Haftung**

Die Gemeinde Laer haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

## **II. Wochenmarkt**

### **§ 9 Gegenstände des Wochenmarktes**

Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Waren feilgeboten werden.

### **§ 10 Auf- und Abbau der Wochenmarktstände**

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein.

### **§ 11 Verkauf von Marktwaren**

Das Anpreisen von Waren in marktschreierischer Weise, insbesondere mit Geräten, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Tongeräte), ist verboten.

## **III. Jahrmarkt**

### **§ 12 Gegenstand der Jahrmärkte**

Gegenstand der Jahrmärkte sind:

- a) der Verkauf von Waren i. S. d. § 67 Abs. 1 GewO;
- b) der Verkauf von Bedarfsartikeln i. S. d. § 5 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes;

- c) Schaustellungen aller Art, soweit sie nicht geeignet sind, in sittlicher oder religiöser Weise Anstoß zu erregen;
- d) Fahrgeschäfte aller Art.

### **§ 13**

#### **Auf- und Abbau der Jahrmarktstände**

- (1) Waren und Betriebsgegenstände dürfen frühestens einen Tag vor Beginn der Jahrmärkte angefahren, abgeladen und aufgestellt werden. Spätestens einen Tag nach Ende des Jahrmarktes müssen Marktgegenstände bzw. Fahrgeschäfte und Marktplätze geräumt sein. Von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr dürfen Geschäfte nicht auf- und nicht abgebaut werden.
- (2) Die Wohn-, Pack- und Gerätewagen der Beschicker der Jahrmärkte sind auf den vom Beauftragten der Gemeinde Laer zugewiesenen Plätzen aufzustellen, soweit sie nicht auf dem Marktgelände zur Durchführung des Marktbetriebes erforderlich sind. Die in Abs. 1 aufgeführten Zeiten gelten entsprechend.

## **IV. Ordnungswidrigkeiten, Rechtsmittel, Zwangsmaßnahmen, Inkrafttreten**

### **§ 14**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Mit einer Geldbuße kann nach § 4 Abs. 2 GO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. die in §§ 10, 13 Abs. 1 genannten Zeiten nicht einhält;
- 2. den Anordnungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet oder der Ausweis- und Auskunftspflicht gem. § 1 Abs. 3 nicht nachkommt;
- 3. gegen die Reinigungsbestimmungen des § 7 Abs. 3 verstößt;
- 4. mit Waren auf dem Marktgelände entgegen § 7 Abs. 4 umherzieht, den Stand wechselt oder anderen überlässt;
- 5. Waren auf dem Wochenmarkt entgegen § 11 in marktschreierischer Weise anpreist;
- 6. andere als die gem. § 5 zugewiesenen Standplätze einnimmt;
- 7. entgegen § 7 Abs. 6 Hunde auf das Marktgelände mitnimmt oder dort umherlaufen lässt.

Die Geldbuße beträgt mindestens 5,00 DM. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000,00 DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 DM. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I. 602). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindedirektor.

### **§ 15** **Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I. S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV. NW S. 47, SGV. NW S. 303).
- (2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216, SGV. NW S.2010) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510/SGV. NW. 2010).

### **§ 16** **Inkrafttreten**

Die Satzung in der Fassung des 1. Nachtrages tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Laer in Kraft.